

Ergänzende Bedingungen der Syna GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

1 Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung und die Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Syna GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Die Syna GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Syna GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Syna GmbH die Kosten für die Herstellung des Standard-Netzanschlusses nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen. Vom Standard abweichende Netzanschlüsse werden individuell kalkuliert.
- 1.4 Die Syna GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot (Herstellungsvertrag) für die Herstellung des Anschlusses seines Anwesens an das Verteilnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Kosten für den Netzanschluss bzw. die Anschlussveränderung und - davon getrennt - den Baukostenzuschuss mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Syna GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes durch Unterzeichnung und Rücksendung des Herstellungsvertrages oder der „Annahme des Vertragsangebotes“.
- 1.5 Gärtnerische Arbeiten im Privatgrundstück sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.
- 1.6 Der Anschlussnehmer erstattet der Syna GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.
- 1.7 Die Syna GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Stromverteilnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen berechnet.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Verteilnetz der Syna GmbH richtet sich nach der vom Anschlussnehmer beantragten Leistung (Netzanschlusskapazität).
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt der Syna GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über die nach Ziffer 2.3 beantragte Leistung erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.
- 2.5 Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Syna GmbH angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinaus gehende Nutzung behält sich die Syna GmbH die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.
- 2.6 Für unterbrechbare Wärmestromverbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Syna GmbH angeschlossen werden können, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Die Freigabezeiten werden durch die Syna GmbH vorgegeben; die Unterbrechung der Belieferung erfolgt über Schaltgeräte, die von der Syna GmbH gesteuert werden.

3 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 3.1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch die Syna GmbH. Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber; dies ist die Syna GmbH, sofern der Anschlussnutzer keinen Dritten beauftragt. Die Kundenanlage setzt das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen in Betrieb.
- 3.2 Die erstmalige Inbetriebnahme der Messeinrichtung durch die Syna GmbH ist kostenfrei. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer der Syna GmbH für alle weiteren Inbetriebsetzungen den jeweils entstehenden Aufwand.
- 3.3 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4 Verlegung von Versorgungs- oder Messeinrichtungen (§§ 10, 12, 22 NAV)

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach § 12 Abs. 3 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu erstatten. Kosten für die Verlegung von Einrichtungen nach § 10 Abs. 3 NAV sowie von Messeinrichtungen nach § 22 Abs. 2 NAV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten für Zahlungsverzug nach § 23 Abs. 2 NAV werden nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 Abs. 1 und 2 NAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / -nutzer nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

6 Inkrafttreten

- 6.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Mai 2011 in Kraft.
- 6.2 Die Syna GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen sowie das zugehörige Preisblatt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden zum Monatsbeginn nach der Veröffentlichung wirksam. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet unter www.syna.de veröffentlicht.